

## **Stadtgrünverordnung der Stadt Moosburg a.d. Isar**

vom 20.09.2022

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S.2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3908) i. V. m. Art.12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetzes - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl., S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl S. 604), erlässt die Stadt Moosburg a.d. Isar folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung ist es,

1. eine innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
2. die Lebensqualität und das Kleinklima zu verbessern,
3. das Stadtbild zu beleben und zu verschönern,
4. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
5. einer zukünftig drohenden Überhitzung der Stadt entgegenzuwirken.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden
- (2) Geschützt sind mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und wenn zugleich wenigstens ein Stammumfang 40 cm oder mehr erreicht.
- (3) Geschützt sind unabhängig von Stammumfang und Höhe auch alle Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Verordnung.
- (4) Der Geltungsbereich umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, der rechtsgültigen Bebauungspläne sowie sonstiger städtebaulicher Satzungen. Die beigefügte Karte mit dem dargestellten Geltungsbereich (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte wird auf der Internetseite der Stadt Moosburg veröffentlicht, das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte kann während den Dienststunden bei der Stadt Moosburg a.d. Isar eingesehen werden. Bei Bedarf wird die Karte fortgeschrieben.

**Hinweis: Mit dem ausgewiesenen Geltungsbereich ist keine Entscheidung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 Baugesetzbuch verbunden.**

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, die geschützten Bäume ohne Erlaubnis der Stadt Moosburg a.d.Isar zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Ein Zerstören im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Eine Beschädigung liegt bei Eingriffen vor, die zum Absterben der Bäume führen können oder die das charakteristische Erscheinungsbild und Wachstum nachhaltig beeinträchtigen können. Das Beschädigungsverbot bezieht sich auf Krone, Stamm und Wurzelbereich.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
2. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen, Fernmeldeeinrichtungen, Verkehrsanlagen und Gewässern, soweit sie einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung unterliegen und dabei die einschlägigen technischen Regelwerke und Richtlinien beachtet werden.

### **§ 5**

#### **Erlaubnis**

- (1) Eine Erlaubnis auf Beseitigung, Zerstörung oder Beschädigung geschützter Bäume ist auf Antrag zu erteilen, wenn eine Beratung für mögliche Erhaltung oder Alternativmaßnahmen und Ersatzpflanzung gemäß § 6 durchgeführt wird.
- (2) Eine Erlaubnis gilt als erteilt, wenn nach Einreichen der vollständigen Unterlagen innerhalb von fünf Wochen keine ablehnende Benachrichtigung der Stadt Moosburg a.d.Isar ergangen ist. Als vollständig eingereichte Unterlagen gilt ein vollständig ausgefüllter bei der Stadt Moosburg a.d. Isar eingegangener Antrag. Bei Verfahren nach § 6 gilt die Frist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht und die einzureichenden Unterlagen bemessen sich nach § 6.
- (3) In den ländlich geprägten Ortsteilen ist bei der Beurteilung eines Antrags die Gesamtsituation der Grundstückseingrünung heranzuziehen.
- (4) Bei der fachgerechten Gestaltung, Pflege und Sicherung der städtischen Grünflächen gilt die Verordnung sinngemäß, Fällungen und Ersatzpflanzung sind zu dokumentieren.

## **§ 6**

### **Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren**

- (1) Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren sind zu dokumentieren. Es ist nachträglich ein Antrag zu stellen. Die Erlaubnis nach § 5 wird rückwirkend erteilt soweit es sich um Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren handelte.
- (2) In diesen Fällen können nachträglich Anordnungen nach §§ 8 und 9 getroffen werden.

## **§ 7**

### **Verfahren bei Bauvorhaben**

Wird eine Baugenehmigung beantragt, die sich auf geschützten Baumbestand auswirkt, so ist für das Baugrundstück ein Plan mit folgenden Inhalten einzureichen:

1. zu erhaltender Baumbestand mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser inklusive der fachgerechten, technischen Schutzmaßnahmen,
2. zu fällende Bäume mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser,
3. Ersatzpflanzungen.

In gleicher Weise sind Bäume darzustellen, die auf Nachbargrundstücken oder im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sein können.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzungen**

- (1) Eine Erlaubnis nach § 5 kann mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass Ersatz zu pflanzen ist. Dabei können Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Die Erlaubnis kann mit der Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessene Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind. Dabei können die Anzahl, Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, des entfernten Baumes bis zu 150 cm, ist als Ersatz eine heimische und standortgerechte Baumart mit einem Mindestumfang von 18/20 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Qualität zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Durchgeführte Ersatzpflanzungen sind der Stadt Moosburg a.d.Isar innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Zur Gewährung der Erfüllung der Auflagen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

**§ 9**  
**Ausgleichszahlungen**

- (1) Sind Ersatzpflanzungen nach § 8 auf dem Grundstück auch nach Beratung durch die Stadt Moosburg a.d.Isar nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Preis der Bäume, die sonst als Ersatzpflanzung gepflanzt werden müssten, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30% des Nettoerwerbspreises.
- (3) Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für die Ersatzpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Flächen verwendet.

**§ 10**  
**Betreten von Grundstücken**

- (1) Die mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Personen sind berechtigt, für Erhebungen zur Durchführung dieser Verordnung die Grundstücke zu betreten.
- (2) Der oder die Eigentümer sind vor dem Betreten des Grundstücks in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

**§ 11**  
**Sanierungszuschuss**

- (1) Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung eines geschützten Baumes erheblich die üblichen Pflegekosten und ist die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Moosburg a.d.Isar einen angemessenen Zuschuss bis maximal 1.000 € pro Baum gewähren.
- (2) Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang vorhanden sind.
- (3) Für die Gewährung dieses Zuschusses ist der Stadtrat der Stadt Moosburg a.d. Isar zuständig.

**§ 12**  
**Verstöße**

Werden entgegen § 3 geschützte Bäume beseitigt oder beschädigt, können angemessene Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen gemäß § 6 bzw. § 7 für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden.

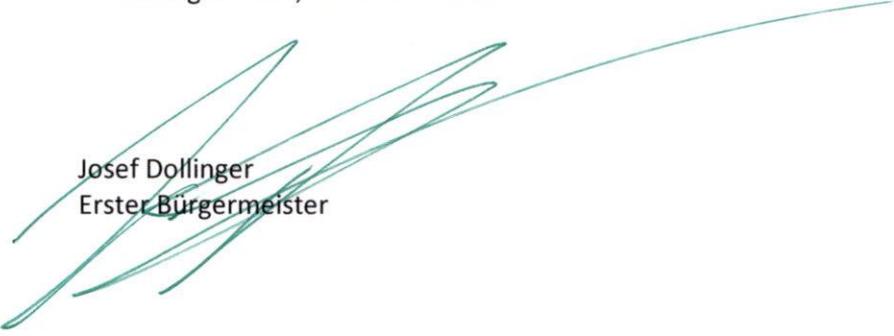
**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung Bäume beseitigt, zerstört oder beschädigt oder vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nicht erfüllt, kann nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Moosburg a.d.Isar, den 20.09.2022



Josef Dollinger  
Erster Bürgermeister

Anlage 1 Karte mit gekennzeichnetem Geltungsbereich